

Kartellrechtliche Leitlinien für die Mitarbeit in der AVK – Industrievereinigung Verstärkte Kunststoffe e. V.

Präambel

Wirtschaftsverbände haben die legitime Aufgabe, Unternehmen zum Zweck der gemeinsamen Interessenvertretung zu organisieren. Die Zusammenarbeit von Wirtschaftsverbänden in Dach- bzw. Branchenverbänden zum Zweck der Verfolgung gemeinsamer Interessen ist in einer verbandlich organisierten Marktwirtschaft von großer Bedeutung. Die AVK ist der Branchenverband der Faserverbundkunststoff-Industrie in Deutschland.

Die AVK richtet ihre Verbandsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus. EU-Kartellrecht und deutsches Kartellrecht sind seit dem Jahr 2004 harmonisiert. Paragraph 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. Artikel 101 AEUV sind im Zusammenhang mit verbandlichen Zusammenkünften entsprechend zu beachten. Danach sind sämtliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Die folgenden AVK-Kartellrechts-Leitlinien sollen im Hinblick auf kartellrechtsrelevante Themen die Abgrenzung zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten ermöglichen und Hinweise für erforderliche Reaktionen auf unzulässiges Verhalten geben. Aufgrund der Komplexität des Kartellrechts sind die nachfolgenden Leitlinien nicht umfassend. In Zweifelsfällen kann es deshalb erforderlich werden, eine weitergehende rechtliche Bewertung, auch durch externe Experten vornehmen zu lassen. Insofern ersetzen die Leitlinien keine individuelle Rechtsberatung.

1. Meinungs- und Informationsaustausch

Ein Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder im Rahmen von verbandlichen Zusammenkünften ist gewollt und zulässig. Gleichwohl sind die kartellrechtlichen Grenzen stets sorgfältig zu beachten. Beispielhafte nicht abschließende Themenbereiche sind nachfolgend aufgezählt:

Zulässige Themen

- Im Regelfall Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen;
- Allgemeine Konjunkturdaten;
- Aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen der AVK;
- Diskussion über Lobbyaktivitäten der AVK;
- Zulässige Benchmarks;
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks;
- Allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind (z. B. Daten des Statistischen Bundesamtes, aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten von Unternehmen).

Unzulässige Themen

- Individuelle Preise, Preisänderungen und Verkaufsbedingungen eines Unternehmens;
- Preisunterschiede, Rabatte, Verkaufspreise, Gutschriften, Kreditbedingungen;
- Herstellungs- und Absatzkosten, Methoden zur Kostenberechnung;
- Individuelle Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen;
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten und Abnehmern;
- Außerdem dürfen im Rahmen der Verbandssitzungen keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen oder sonstigen Absprachen getroffen werden.

II. Zusammenkünfte

1. Kartellrechtliche Hinweise

Grundsätzlich wird auf allen Zusammenkünften, Besprechungen und Ausschusssitzungen der AVK in Einladungen und Protokollen auf die Einhaltung und Beachtung des deutschen und europäischen Kartellrechts hingewiesen. Der Hinweis schließt eigenständige Treffen von Sitzungsteilnehmern ein, auch wenn es sich nicht um Zusammenkünfte des Verbandes handelt (z.B. Abendessen, Empfänge etc.). Eventuelle widerrechtliche Verhaltensweisen der Mitgliedsunternehmen außerhalb der Sphäre der AVK entziehen sich jeglicher

Einflussmöglichkeit der AVK und fallen nicht in ihren Verantwortungsbereich. Die AVK distanziert sich ausdrücklich von etwaigen Verstößen bei diesen Treffen.

2. Einladungen

Zu Gremiensitzungen und anderen offiziellen verbandlichen Zusammenkünften werden die Teilnehmer offiziell durch die Geschäftsstelle der AVK eingeladen. Eine Tagesordnung wird den Teilnehmern zeitnah vor der Sitzung zugesandt.

3. Verbandstreffen

Die Teilnehmer werden zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung auf die strikte Einhaltung der AVK-Kartellrechts-Leitlinien hingewiesen.

Sollten im Rahmen der Sitzung mögliche kartellrechtsrelevante Inhalte angesprochen werden, sind alle Teilnehmer gleichermaßen aufgefordert, darauf unverzüglich hinzuweisen.

Die Sitzungsleitung kann dann nach eigenem Ermessen die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung erforderlich scheint.

Darüber hinaus obliegt es jedem Sitzungsteilnehmer, den Abbruch oder die Vertagung der Diskussion zu fordern, sofern aus seiner Sicht kartellrechtlich relevante Aspekte tangiert sind. Notfalls sollte er die Sitzung verlassen.

4. Protokolle

Über die Inhalte der verbandlichen Zusammenkünfte werden grundsätzlich Protokolle erstellt. Diese sind allen Teilnehmern zugänglich zu machen.

III. Regelmäßige Aktualisierung

Vor dem Hintergrund der Bedeutung kartellrechtlicher Leitlinien für die Mitarbeit in der AVK sollen die Vorgaben in regelmäßigen Abständen geprüft und ggf. modifiziert werden.

Frankfurt, 07. Juli 2014